

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2007

Nr. 2007/971

Oberdorf: Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsbewilligung sowie Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 9. Januar 1990 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie eine Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 9. Januar 1990 zur Genehmigung. Die Planunterlagen bestehen aus:

- Situation 1:1'000, Steinbruch Giacometto, Oberdorf
(Weber Engineering AG; Plan-Nr. 06.110 001; Juni 2006, rev. B 09.01.2007)
- Schnitte 1:1'000, Steinbruch Giacometto, Oberdorf
(Weber Engineering AG; Plan-Nr. 06.110 002; Juni 2006, rev. B 09.01.2007)
- Sonderbauvorschriften
(Weber Engineering AG; Januar 2007)
- Raumplanungsbericht, Geologisches Gutachten
(Weber Engineering AG; Januar 2007)
- Rodungsgesuch vom 16. Januar 2007, bestehend aus: Formular 01 bis 03 und SO-1 und SO-2 sowie Ausschnitt LK 1:25'000.

2. Erwägungen

Im Jahr 1989 wurde der Gestaltungsplan Weberhüsli in Oberdorf vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 4095 vom 19. Dezember 1989). Mit der vorliegenden Planung wird nun der Abbau der 3. Etappe sowie die Endgestaltung des Steinbruches geregelt. Für die Endgestaltung ist eine temporäre Rodung von ca. 800 m² notwendig: Am nördlichen Arealrand soll eine kleine Felsrippe weggesprengt werden. Diese Erweiterung des Steinbruchareals betrifft Waldareal, das notwendige Rodungsgesuch ist Bestandteil des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens. Nach Entfernen der Rippe gilt die Fläche wieder als Wald.

Die Pläne lagen in der Zeit vom 8. Februar 2007 bis 11. März 2007 öffentlich auf. Während der Auflage ging eine Einsprache ein, auf die der Gemeinderat nicht eintrat. Er beschloss die Nutzungsplanung am 19. März 2007. Beschwerden liegen keine vor.

2

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Entfernen der Felsrippe am nördlichen Steinbruchrand soll dazu führen, dass allfällige Murgänge aus der nordwestlich anschliessenden Runse nach Abbauende direkt in das Steinbruchareal geführt werden. Entfernt werden dürfen dabei nur die obersten Meter der Rippe, ein Abbau in die Tiefe ist nicht zugelassen.

Die Ersatzaufforstung für die bereits früher vom Regierungsrat bewilligte Rodung (RRB Nr. 144 vom 9. Januar 1990) wird neu nicht mehr mitten auf der Sohle des Steinbruches, sondern in den flacher geneigten Randbereichen im Süden und Südosten des Steinbruchareals angeordnet.

2.3 Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Rodungsbewilligung)

Die mit der geplanten Sprengung der kleinen Felsrippe am nördlichen Arealrand verbundene, vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt weniger als 5'000 m². Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG im vorliegenden Fall somit der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs erfolgte in der Zeit vom 23. März 2007 bis 23. April 2007. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Grund- und Waldeigentümerin hat dem Rodungsgesuch zugestimmt.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG)*: Das Rodungsvorhaben dient der Abwehr von Naturgefahren (Murgang). Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)*: Das Rodungsvorhaben ist aufgrund der Topografie und der Abflussverhältnisse zwingend auf den angegebenen Standort angewiesen.
- *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)*: Das Rodungsvorhaben stützt sich auf den ebenfalls zur Genehmigung vorgelegten Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli. Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.

- *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)*: Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.
- *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG)*: Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume nachhaltig zerstört. Bei der zu rodenden Fläche handelt es sich hauptsächlich um Fels und um Geröll ohne grössere Vegetationsbedeckung. Die kleinflächige Rodung tritt im Landschaftsbild nicht wesentlich in Erscheinung. Nach Entfernen der Felsrippe gleichen die Standortbedingungen und der Charakter der Landschaft dem Ausgangszustand. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen. Der Steinbruch liegt im BLN-Gebiet Nr. 1010 Weissenstein. Die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft erachtete eine Anhörung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zum Rodungsvorhaben nicht als notwendig.
- *Ersatzaufforstung (Art. 7 WaG)*: Es handelt sich um eine temporäre Rodung. Die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Grösse und qualitativ gleichwertig an Ort und Stelle. Der Rodungsersatz entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

Vonseiten des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal (Rodungsbewilligung):
 - 3.2.1 Bruno Giacometto, Weissensteinstrasse 188, 4515 Oberdorf und der Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, wird gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Sprengung einer Felsrippe im Zusammenhang mit der Endgestaltung des Steinbruchs Weberhüsli / Oberdorf insgesamt 800 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Oberdorf Nr. 7 (Koord. ca. 603.960 / 232.230) und ist befristet bis **31. Dezember 2015**.
 - 3.2.2 Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, eine Fläche von total 800 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2015** zu erfolgen.

- 3.2.3 Massgebend für Ziffer 3.2.1 bis 3.2.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen (siehe Ziffer 1), insbesondere der
- Endgestaltungsplan, Situation 1:1'000, Steinbruch Giacometto, Oberdorf (Weber Engineering AG; Plan-Nr. 06.110 001; Juni 2006, rev. B 09.01.2007)
- 3.2.4 Die Verlegung der mit RRB Nr. 144 vom 9. Januar 1990 verfügten Ersatzaufforstungsfläche in den Randbereich im Süden und Südosten des Steinbruchareals wird bewilligt. Massgebend für Lage, Ausdehnung und Abgrenzung der Ersatzaufforstungsfläche ist neu ebenfalls der in Ziffer 3.2.3 aufgeführte Situationsplan.
- 3.2.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung und ist gemäss § 5 Abs. 2 WaG-SO vom Waldeigentümer zu leisten.
- 3.2.6 Die Rodung und Ersatzaufforstung sowie die Abbau- und Wiederherstellungsarbeiten haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch den zuständigen Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Tel. 032 627 23 44, ulrich.stebler@vd.so.ch), zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.2.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.8 Die Ersatzaufforstung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet abschliessend über allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).
- 3.2.9 Nach Beendigung der Abbauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Die Bewilligungsinhaber haben dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten unaufgefordert zu melden.
- 3.3 Für die Freigabe des Abbaus der dritten Etappe ist beim Amt für Umwelt eine entsprechende **Abbaubewilligung** einzuholen.
- 3.4 Die Rodung darf erst ausgeführt werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit einer **Schlagbewilligung** die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche erteilt. Dazu ist dem Amt rechtzeitig ein entsprechendes Schlaggesuch einzureichen.

- 3.5 Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln. Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 3.6 Die Gemeinde Oberdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2007 noch fünf Plandossier Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne und Sonderbauvorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und den Unterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.7 Bestehende Pläne und Reglemente, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'000.00, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen. Gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz können die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer verteilt werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden gegen die Berechnung der Ausgleichsabgabe sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'000.00	(KA 431000/A 80553)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	2'000.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	9'023.00	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da) (3), mit einem genehmigten Plandossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2), mit einem genehmigten Plandossier (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (6) (Abt. Wald, Abt. J+F, Rech, Forstkreis) (Akten-Nr. RG1971-001B), mit 2 genehmigten Plandossiers (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald (Akten-Nr. RG1971-001B), 3003 Bern

Forstrevier Leberberg, z.H. Revierförster Thomas Studer, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, mit einem genehmigten Plandossier (später), mit Rechnung

Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf

Baukommission Oberdorf, 4515 Oberdorf

Bruno Giacometto, Weissensteinstrasse 188, 4515 Oberdorf

Weber Engineering AG, 4852 Rothrist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberdorf: Genehmigung Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsbewilligung sowie Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 9. Januar 1990)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“:

Oberdorf: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG1971-001B)

Der Regierungsrat hat Bruno Giacometto, Weissensteinstrasse 188, 4515 Oberdorf und der Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, die Ausnahmebewilligung erteilt, zwecks Sprengung einer Felsrippe im Zusammenhang mit der Endgestaltung des Steinbruchs Weberhüsli / Oberdorf insgesamt 800 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Oberdorf Nr. 7 (Koord. ca. 603.960 / 232.230).

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, eine Fläche von total 800 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

RRB Nr. 2007/971 vom 12. Juni 2007